

# RS OGH 1964/11/5 IIZR48/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1964

## Norm

VersVG §23 Abs1

## Rechtssatz

Ist ein Kraftfahrzeug, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, mit einer Einrichtung ausgerüstet, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung für die Verkehrssicherheit nicht vorgeschrieben ist, so tritt keine Gefahrerhöhung ein, wenn die zusätzliche Sicherungseinrichtung ganz oder teilweise ausfällt (hier Benutzung eines Lastkraftwagenanhängers mit mangelhafter Fallbremse). Veröff: NJW 1965,101

## Schlagworte

\*D\*, Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1964:RS0104002

## Dokumentnummer

JJR\_19641105\_AUSL000\_0020ZR00048\_6200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)